

Temporärarbeit zählt laut Bundesgericht nicht als Probezeit

Konsequenzen bei Kündigungsfristen

Wird jemand von einem Temporärstellen-Vermittlungsbüro befristet bei einem Betrieb eingesetzt, wird die Dauer dieses Einsatzes nicht an die Probezeit angerechnet, wenn die Person anschliessend direkt vom Betrieb fest angestellt wird. Daraus ergeben sich hinsichtlich der Kündigungsfristen Konsequenzen.

Gemäss Obligationenrecht darf die Probezeit in einem Arbeitsverhältnis höchstens drei Monate dauern. Nun hat das Bundesgericht entschieden, dass die Zeit eines

*Deborah Walton,
Leiterin Rechtsdienst SBV*

Temporäreinsatzes vor der direkten Anstellung nicht an die Probezeit angerechnet werden kann. Dies hat Auswirkungen auf die Kündigungsfristen. Während der Probezeit gilt eine Frist von sieben Tagen, danach eine solche von mindestens einem Monat.

Sachverhalt im konkreten Fall

Ein Temporärstellen-Vermittlungsbüro hatte einer Genfer Sekretärin eine Stelle bei einer Bank für zwei Monate vermittelt. Für diese Zeit war das Vermittlungsbüro ihr Arbeitgeber. Nach Ablauf dieser Zeit wurde sie mit einer Probezeit von drei Monaten direkt von der Bank angestellt. Es wurde ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Sekretärin verrichtete die gleiche Arbeit wie während des Temporäreinsatzes. Kurz vor Ablauf der vertraglich abgemachten Probezeit ist der Arbeitnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt worden.

Vom Bundesgericht abgelehnte Forderung

Nach Ansicht der Arbeitnehmerin war die Probezeit

während der befristeten Anstellung durch das Temporärstellen-Vermittlungsbüro abgelaufen. Die Arbeitnehmerin forderte gestützt darauf eine Lohnnachzahlung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Das Bundesgericht lehnte diese Forderung ab. Der Betrieb wie auch der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin könne – so die Begründung – während eines Temporäreinsatzes das gegenseitige Vertrauensverhältnis nicht auf die gleiche Art prüfen wie bei einer direkten Anstellung. Nicht massgebend sei dabei, ob die gleiche Arbeit weitergeführt werde oder nicht.

SBV-Rechtsdienst: Für Sie da!

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen SBV-Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Er erarbeitet für die Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Unter Telefon 01 258 82 00 erreichen Sie lic. iur. Patrick Hauser, juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst, sowie lic. iur. Deborah Walton, Leiterin des Rechtsdiensts, montags und donnerstags von 14 bis 16.30 Uhr und dienstags und mittwochs von 8.30 bis 11.30 Uhr.